OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151021/18/RK/FE

Datum:
Linz, 15. Februar 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn J W (im Folgenden "Bf" genannt), L Straße x, x B (ursprünglich rechtsfreundlich vertreten), vom 30.5.2016 gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden *"belangte Behörde"* genannt) vom 29.4.2016, Zl. Verk-960316/2-2016-Ba/Eis, betreffend die straßenrechtliche Bewilligung für die Umlegung und den Umbau der Landesstraßen B x, A Straße, und B x, L Straße, B *"K B x/B x",* den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Das Verfahren wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 VwGVG eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Straßenbehörde vom 29. April 2016, Zl. Verk-960316/2-*2016-Ba/Eis, wurden die Umlegung und der Ausbau der Landesstraßen B x, „A Straße",* und der B x, *„L Straße*", B *"K B x/B x",* nach Maßgabe des bei der mündlichen Verhandlung vom 26. April 2015 vorgelegenen straßenrechtlichen Einreichprojektes 2015 der I E A GmbH, H x, L, sowie der schalltechnischen Untersuchung (Stand vom März 2016) des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz, und der lufttechnischen Untersuchung 2016 (Stand vom 14.1.2016) des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, unter diversen Auflagen nach OÖ. Straßengesetz straßenrechtlich bewilligt.

Mit Schriftsatz vom 30.5.2016 (vorerst in rechtsfreundlicher Vertretung), bei der Behörde am 2.6.2016 eingelangt, erhob der Bf gegen den Genehmigungsbescheid der belangten Behörde Beschwerde.

Sodann wurde der gesamte Akt durch die belangte Behörde mit Vorlageschreiben vom 27.6.2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zuständigkeitshalber übermittelt.

Mit Schreiben vom 28.10.2016 beraumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung für den 30.11.2016 an, zu welcher der Bf zu Handen seiner damals noch bestehenden rechtsfreundlichen Vertretung nachweislich geladen wurde.

In der folgenden mündlichen Verhandlung vom 30. November 2016 erklärte der persönlich erschienene Bf eingangs, das Vollmachtsverhältnis zu seinem rechtsfreundlichen Vertreter aufgelöst zu haben und erklärte sodann die Zurückziehung seiner Beschwerde.

Der dargelegte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten gesamten Akt der belangten Behörde sowie den Erklärungen des Bf, welche in der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung auch ihre Protokollierung gefunden haben.

II. Die Zulässigkeit der Zurückziehung einer Beschwerde und deren verfahrensrechtliche Wirkung sind einerseits nach § 13 Abs. 7 des gemäß § 17 VwGVG sinngemäß anzuwendenden AVG, andererseits nach § 28 Abs. 1 iVm § 31 VwGVG zu beurteilen.

Gemäß § 13 Abs. 7 AVG iVm § 17 VwGVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.

Nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist die gegenständliche Beschwerde als solches *"Anbringen im Sinn des § 13 AVG"* zu werten (*Hengstschläger/Leeb*, AVG, Rz 1 zu § 13 "zum verfahrensleitenden Antrag" sowie § 34 VwGVG). Wird daher eine beim Landesverwaltungsgericht anhängige Beschwerde zurückgezogen, ist das Landesverwaltungsgericht zur Behandlung dieser Zurückziehung einerseits zuständig und ist andererseits das Verfahren einzustellen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, Rz 42 zu § 13 "zur vergleichbaren Situation bei der Zurückziehung einer Berufung").

Gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG hat dies mittels Beschluss zu erfolgen, weil es sich im Ergebnis um einen verfahrensrechtlichen Beschluss handelt.

III. Auf Grund der vorliegenden Beschwerdezurückziehung war das verwaltungsgerichtliche Verfahren daher einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen

durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer